

Satzung

des Vereins zur Förderung des Kindergartens St. Josef e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Kindergartens St. Josef e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist 48163 Münster-Albachten.
- Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Geschäftsjahr ist jeweils der 01.08. — 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist es, die Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef bei der Erziehung und Bildung der Kinder ideell und materiell zu unterstützen und die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl des Kindergartens zu fördern.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung des geförderten Zwecks und der Anerkennung des Kindergartens dienen
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die die Volljährigkeit erlangt hat, und jede juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und die Annahme in Textform durch den Vorstand.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod
 - durch Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, zum Monatsende, in dessen Verlauf die Erklärung dem Vorstand zugeht
 - durch den Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, und der durch Mitteilung des Vorstands an das Vereinsmitglied wirksam wird.

- Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch etwaige Ansprüche auf Erstattung geleisteter Zahlungen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 10,- Euro.
- Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen und auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Selbstlosigkeit des Vereins

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§6 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8)
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform Textform und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung auf postalischem Wege, per E-Mail an die Mitglieder oder durch Übergabe der Einladung an die Mitglieder im Kindergarten (Klemmbrett) zu richten.
- Jede ordnungsgemäß eingeladene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Genehmigung des Haushaltsplans und der wesentlichen Projekte für das nächste Geschäftsjahr
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe und Einrichtungen.
- Die Art der Abstimmung, insbesondere darüber, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist kein Wortprotokoll zu führen. Lediglich Beschlüsse sind im Wortlaut im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertretung geleitet.

§8 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem/der Kassierer/in
 - bis zu 2 Kassenprüfer/innen

- dem/der Schriftführer/in
 - bis zu 3 Beisitzer/innen.
- soweit zur Ausübung der Vereinstätigkeit notwendig, fallen vakante Posten bis zur Nachbesetzung an den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB)
 - Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand, nachfolgend vereinfachend Vorstand genannt.
 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
 - Für Rechtsgeschäfte ab einem Gegenwert von 750 EUR ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
 - Die Wahl des Vorstands ist alle zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung neu durchzuführen.
 - Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen (Kooptation) oder die Neuwahl des Vorstands veranlassen.
 - Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
 - Für die Beschlüsse des Vorstands bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht bei Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder.
 - Der Vorstand kann auch ohne Sitzung in schriftlicher Form (postalisch, per E-Mail oder anderen auf Schriftform basierenden Kommunikationsmitteln wie Chatforen, Messengerdiensten o.ä.) Verfahrensweisen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihr Einverständnis erklären.
 - Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist kein Wortprotokoll zu führen. Lediglich die gefassten Beschlüsse sind darin dem Wortlaut nach und eindeutig zu formulieren.
 - Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vorstandsversammlung in Textform (siehe vorstehend) oder auch Übergabe der Einladung an die Mitglieder im Kindergarten (Klemmbrett) zu richten.

- Dem Kassierer obliegt die Kontoführung des Vereins. Dies umfasst die Vollmacht, alleinig Überweisungen und Einzüge durchzuführen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss - im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten - Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Der Vorstand bzw. seine Mitglieder sind nicht ermächtigt, Kredite aufzunehmen.
- Der Vorstand kann Vertreter/innen des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu den Sitzungen hinzuziehen.

§9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus in Münster-Albachten.
- Das angefallene Vermögen darf nur zur Förderung des Kindergartens St. Josef im Sinne des § 2 der Satzung verwandt werden.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Münster in Westfalen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22. Juni 2017

Münster-Albachten, den 28.09.2023